S-4 § 18 Das Landesschiedsgericht

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	19.05.2023
Tagesordnungspunkt:	8. Satzungsänderungen

Antragstext

NEU (Einfügungen in fett):

(2) Das Schiedsgericht besteht aus einem/r Vorsitzenden, zwei Beisitzer/inne/n und zwei Stellvertreter*innen die für zwei Jahre gewählt werden. Seine Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand einer Parteigliederung angehören. Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können ebenfalls nicht Schiedsrichterinnen sein.

Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Begründung

In Absatz 3 werden die zwei Stellvertreter*innen genannt, in Absatz 2 fehlen sie.